

**Europäische Verkehrsrechtstage (Trier VII)**  
**18.-20. Oktober 2006, Trier**

**Die Rechte der Sozialversicherungsträger im Rahmen der 4. KH-  
Richtlinie**

Bernhard Pabst

Herr Vorsitzender,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

die Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinien (künftig KH-RL) sind ein eminent wichtiges Werkzeug, um den Mehrwert „Europas“ für den europäischen Bürger erfahrbar zu machen. Zu Recht stellten daher die 1. bis 5. KH-RL insbesondere das Individuum, den im Auslands-Kfz-Unfall (EG/EWR/Schweiz) Direktgeschädigten in den Mittelpunkt der Überlegungen.

Typischerweise gibt es aber bei den finanziell bedeutsamsten Schadensfällen, nämlich bei den vergleichsweise wenigen Kfz-Unfällen mit Personenschaden eine Vierecksbeziehung zwischen dem Schädiger und dessen Schadens- insbesondere Kfz-Haftpflichtversicherung einerseits und dem Geschädigten und einem hinter ihm stehenden Sozialversicherungsträger (künftig SVT) andererseits. Die Praxis hat gezeigt, dass der bisherige Stand des europäischen KH-Rechts diese Wirklichkeit nur unzureichend widerspiegelt. Die Rolle des SVT wurde bisher weitgehend ausgeklammert. Daraus folgen Unzuträglichkeiten und offene Fragen, die ich Ihnen im Folgenden näher bringen möchte.

**1. Ausgangspunkt: Die Legalzession zu Gunsten des Sozialversicherungsträgers hinsichtlich des Personenschadens**

Voraussetzung, dass der SVT überhaupt ins Spiel kommt, ist, dass er Forderungsinhaber und damit aktivlegitimiert wird. Dies geschieht in vielen - aber nicht allen - Mitgliedstaaten der EU im Wege der *cessio legis*, der Legalzession, betrifft aber typischerweise nur den Personenschaden, nicht den Sachschaden und die Frage des Schmerzensgeldes, die beim Direktgeschädigten

verbleiben. In Deutschland ist dies aktuell geregelt in § 116 Sozialgesetzbuch X (SGB X), in Österreich in § 332 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG). Ähnliche Normen finden wir insbesondere in Luxemburg, Frankreich, den Niederlanden, Italien und in weiteren Staaten.

Diesen gesetzlichen Forderungsübergang zu Gunsten der Sozialversicherungsträger bei Auslandsunfällen schützt aktuell Art. 93 Abs. 1 VO (EWG) 1408/71, mithin die sog. „Wanderarbeitnehmerverordnung“. Er lautet:

**Art. 93 Ansprüche des verpflichteten Trägers gegen haftende Dritte**

(1) Werden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen für den Schaden gewährt, der sich aus einem im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetretenen Ereignis ergibt, so gilt für etwaige Ansprüche des verpflichteten Trägers gegen einen zum Schadenersatz verpflichteten Dritten folgende Regelung:

- a) Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegen den Dritten hat, nach den für den verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt jeder Mitgliedstaat diesen Übergang an;
- b) hat der verpflichtete Träger gegen den Dritten einen unmittelbaren Anspruch, so erkennt jeder Mitgliedstaat diesen Anspruch an.

Eine inhaltlich identische Norm gilt seit 1959, also praktisch seit der ersten Stunde der ehemaligen EWG. Heute ist sie **unmittelbar anwendbares Recht** in allen 25 EG-Staaten, in den drei EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein (Art. 29 EWRV 1994 i.V.m. Anh. VI), sowie in der Schweiz (Art 8 Vertrag CH - EG 2002 i. V. m. Anh. 11), und Grönland, also in insgesamt 30 Staaten bzw. Territorien.

**2. Art. 93 Abs. 1 VO (EWG) 1408/71 als spezielle IPR-Norm**

Art 93 Abs. 1 ist eine spezielle IPR-Norm. Sie ordnet an, dass die im Recht des für die Sozialleistung zuständigen Staates vorgesehenen Regressordnungen für zivilrechtliche Ansprüche **auch** zivilrechtliche Ansprüche nach dem Recht fremder Mitgliedstaaten umfassen. Gehen in einer Regressordnung wie z.B. in Deutschland inländische Schadensersatzansprüche auf den SVT über, so gilt dies auch für Schadensersatzansprüche, die dem Recht des

„Schadigungslandes“ unter fallen. Das Land, in dem sich die Schädigung ereignet, hat den Forderungsübergang und damit den Gläubigerwechsel anzuerkennen. Es hat hinzunehmen, dass ihm für einige Schadenspositionen nicht mehr der Direktgeschädigte, sondern ein ausländischer SVT gegenübersteht. Gleiches gilt für Direktansprüche des Sozialleistungsträgers gegen den Schädiger.

Diese Rechtslage ist bei der Weiterentwicklung der KH-Richtlinien zu berücksichtigen.

### **3. Die Europäischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtrichtlinien (KH-RL)**

#### **3.1 Regulierung der Regressansprüche des SVT durch den Schadenregulierungsbeauftragten**

Die Richtlinien blenden derzeit die Rolle der SVT vollständig aus, bzw. negieren sie sogar. Erwägungsgrund (27) der 4. KH-RL lautet:

„(27) Die juristischen Personen, auf die die Ansprüche des Geschädigten gegen den Unfallverursacher oder dessen Versicherungsunternehmen gesetzlich übergegangen sind (z. B. andere Versicherungsunternehmen oder **Einrichtungen der sozialen Sicherheit**), sollten **nicht** berechtigt sein, den betreffenden Anspruch gegenüber der Entschädigungsstelle geltend zu machen.“

Dies widerspricht nicht nur den Interessen der europäischen Sozialversicherer, es liegt auch nicht im Interesse der Versicherungswirtschaft an einer zügigen und umfassenden Abwicklung des Schadenfalls. Das Comité Européen des Assurances (CEA), der Dachverband der Nationalen Verbände der Versicherungsunternehmen, hat sich daher auf Anregung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in seiner Empfehlung v. 21.11.2005 (AU 5121) an seine Mitglieder dafür ausgesprochen, dass

sich die SVT zwecks Abwicklung ihrer aus übergegangenem Recht abgeleiteten Regressansprüche an die Schadenregulierungsbeauftragten des Versicherers des Schädigers wenden können. Das CEA begründet dies wie folgt:

- „Der Schaden kann vollständig von ein und derselben Person abgewickelt werden.
- Im Falle eines schweren Personenschadens kann der Ausgleich der Nicht-Vermögensschäden des Geschädigten erst durchgeführt werden, wenn die Höhe der Leistung des Sozialversicherungsträgers feststeht.
- Es ist nicht sinnvoll, dem Geschädigten einen Ausgleich für seine Nicht-Vermögensschäden in seinem Wohnsitzstaat zu zahlen und gleichzeitig den Sozialversicherungsträger aufzufordern, sich mit dem Versicherer des Schädigers im Ausland, wo sich der Unfall ereignet hat, in Verbindung zu setzen“.

Ziel gemäß des CEA ist, „durch diese Interpretation [zu erreichen], dass die Ansprüche der Sozialversicherungsträger in allen EU-Mitgliedsstaaten gleichbehandelt werden.“

Leider folgen nach wie vor nicht alle Versicherer dieser **Empfehlung** ihres Verbandes. U.E. sollte dies daher in der anstehenden 6. KH-Richtlinie klar gestellt werden. Wir begrüßen daher ausdrücklich den Vorschlag in Art. 5 des Entwurfs einer 6. KH-RL (Fassung v. 15.05.2006).

### **3.2. Der Heimatgerichtstand (auch) für den SVT?**

Eine weitere sich aus dem Gläubigerwechsel ergebende Frage ist, ob auch der SVT, der (teilweise) in die Rechtspositionen des Direktgeschädigten eintritt, in den Genuss des Heimatgerichtsstandes bei Kfz-Unfällen im europäischen Ausland kommt.

Wie Sie wissen, ist derzeit die Frage heftig umstritten, ob die 4. und 5. KH-Richtlinie die internationale Zuständigkeit der Gerichte im Heimatstaat des

Direktgeschädigten für Klagen gegen eine ausländische KH-Versicherung bei Kfz-Unfällen im Ausland (EG/EWR/CH) geschaffen hat. Es liegen inzwischen drei Urteile deutscher Gerichte im sog. „Maastricht-“ und im „England-Fall“ vor. Beide betreffen jedoch nur Sachschäden ohne Beteiligung von SVT.

#### **Maastricht-Fall:**

Ein Deutscher mit Wohnsitz in Aachen wird in den Niederlanden Opfer eines Verkehrsunfalls. Er verklagt die niederländische KH-Versicherung auf Ersatz seines Sachschadens nicht in Maastricht, sondern vor dem Aachener Amtsgericht. Dieses verneint seine internationale Zuständigkeit. Die Berufungsinstanz, das OLG Köln dagegen bejaht sie gemäß 4. und 5. KH-RL (Urteil vom 12. September 2005), lässt aber die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zu. Dieser hat noch nicht entschieden.

#### **England-Fall:**

Entgegen dem OLG Köln verneint das LG Hamburg (Urteil v. 28.04.2006) einen Inlandsgerichtsstand eines im Ausland (EG/EWR/CH, vorliegend England) Geschädigten mit deutschem Wohnsitz zur Verfolgung seines Direktanspruchs gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer. Wohl im Hinblick auf das schwebende „Maastricht-Verfahren“ vor dem BGH legt das LG (ohne Begründung) nicht dem EuGH vor.

Der deutsche Europaabgeordnete Lehne hat diese widerstreitende Rechtsprechung zwischenzeitlich zum Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage bei der Europäischen Kommission gemacht. Die Antwort liegt mir noch nicht vor.

Ohne dass dies vorliegend zu vertiefen ist, ist m.E. klar, dass die 4. und (klarstellend) die 5. KH-Richtlinie dem Geschädigten das Inlandsforum geben will (Erwägungsgründe 24-25, Art. 5, der einen Verweis auf Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b VO 44/2001 des Rates v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - EuGVVO - einführt). Klar ist auch, dass dies beim gegenwärtigen Stand des europäischen IPR des Deliktsrechts erhebliche praktische Schwierigkeiten nach sich zieht. Nationale Gerichte müssten potentiell 32 ausländische Deliktsrechte anwenden (die der übrigen 23 EU-Staaten außer Dänemark, wobei in Großbritannien 5 Deliktsrechtssysteme gelten, der 3 EWR-Länder und der Schweiz).

Gleichwohl gehen wir davon aus, dass die Rechtsauffassung des OLG Köln letztlich vom EuGH bestätigt wird. Dann aber stellt sich derzeit die Folgefrage, ob auch der SVT als Legalzessionar in den Genuss des Inlandsgerichtsstandes kommt.

Erwägungsgründe und Text der KH-Richtlinien scheinen dagegen zu sprechen. Geschützt werden sollte der europäische Bürger, die „schwächere Partei“. Die Sozialversicherung scheint nicht in gleicher Weise „schwächer“ als eine KH-Versicherung und daher nicht schützenswert vor Auslandsprozessen. Dafür sprechen aber zunächst die Dogmatik der Legalzession (1:1-Eintrücken in die Rechtsposition des Direktgeschädigten) und der Wortlaut von Art. 5 der 5. KH-RL („Geschädigter“). Darüber hinaus ist zentrales Argument Folgendes:

Bei schweren Unfällen mit Personenschaden blieben beim Direktgeschädigten seine Ansprüche auf Schmerzensgeld und Ersatz des Sachschadens. Diese könnte er vor seinem Wohnortforum einklagen. Auf den SVT würden insbesondere die Ersatzansprüche auf Heilbehandlung und ggf. Rentenleistungen übergehen. Gelte für ihn das Inlandsforum nicht, müsste er diese Ansprüche am (ausländischen) Forum des KH-Versicherers einklagen. Folge wäre eine Splittung des Schadensfalls. Gerichte zweier Mitgliedstaaten hätten über denselben Fall zu entscheiden. Dass es so leicht zu widersprechenden Urteilen kommen kann, ist nicht fern liegend. Ein unschönes Ergebnis, das diametral allen Bestrebungen der EuGVVO zuwider läuft.

Auch insoweit begrüßen wir nachdrücklich die geplante Klarstellung in Art. 5 des Entwurfs der 6. KH-Richtlinie, die den (mittelbar geschädigten) SVT dem Direktgeschädigten gleichstellt. Der derzeitige Erwägungsgrund greift dagegen zu kurz und berücksichtigt diese Frage nicht. Hier besteht die Gefahr eines Auslegungstreits zwischen dem klaren Wortlaut des Textvorschlags und dem dahinter zurückbleibenden Erwägungsgrund.

### **3.3 „Das Heimatrecht im Rucksack?“ – Rom II**

Die Frage des „Gleichklangs“ zwischen der Rechtsposition des Direktgeschädigten und des in dessen Rechte eingetretenen SVT stellt sich schließlich auch im Zusammenhang mit „Rom II“. Sollte sich der Vorschlag durchsetzen, dass der Bürger sein Entschädigungsrecht gleichsam „im Rucksack“ überall in Europa mitnimmt, so wird auch insoweit - ähnlich wie hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit – darauf zu achten sein, dass die Regulierung des Schadenfalles nach einheitlichen Regeln erfolgt. Es ist zu vermeiden, dass je nach (übergegangener oder verbliebener) Schadenposition unterschiedliche Rechte zur Anwendung kommen. Dies ist allerdings bereits keine Frage der KH-Richtlinien mehr.

### **C. Zusammenfassung: Forderungen an die Politik**

Zusammenfassend sind daher die derzeit wichtigsten Forderungen der Sozialversicherungsträger im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der KH-Richtlinien:

- Klarstellung in der 6. KH-Richtlinie, dass die Schadensregulierungsbeauftragten auch die Regressansprüche des SVT mitregulieren im Sinne der Empfehlung des CEA.
- Gleichklang der Rechtsposition des SVT mit der Rechtsposition des Direktgeschädigten hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit nach den

KH-Richtlinien i.V.m. der EuGVVO zur Vermeidung von „case splitting“

Darüber hinaus gilt auch für die Überlegungen zu Rom II:

- Künftige Mitberücksichtigung der Rolle der SVT bei der Fortentwicklung des europäischen Rechts zum Auslandsschaden; Vermeidung von „case splitting“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

[Bernhard Pabst](#)

[HVBG](#)

[Albrechtstraße 10 c](#)

[10117 Berlin](#)

[E-Mail Bernhard.Pabst@hvb.de](mailto:Bernhard.Pabst@hvb.de)

[Web www.hvb.de](http://www.hvb.de) [www.europeanforum.org](http://www.europeanforum.org)